

SLUB Dresden
zell

Hist.
Sax.K.
17
-2,3

m059 | MAG

Zell 1, m 053, MAG, P3

x



3.
Königl. Pohlen.

und

Churfürstl. Sächß.

Erneuerte

ORDONNANZ,

Wie es fürhin mit der MILIZ,
deren Verpflegung und Quartierung in
Sachsen gehalten/ auch was sonst darbey in ei-
nem und dem andern beobachtet werden
soll.

Anno 1714.



Mit Königl. Pohlen. und Churf. Sächß. Freyheit,

DRESDEN,

Druckts Johann Niesel, Hof-Buchdrucker.

Reichs-Ordinanz
des
Reichs-Raths

ORDINANZ
des Reichs-Raths
in Sachen
des Reichs-Ordinanz
des Reichs-Raths
in Sachen
des Reichs-Ordinanz
des Reichs-Raths

ANNO 1711



Gegeben zu Wien den 10ten Junij 1711
Im Reichs-Rath
Der Reichs-Ordinanz



S In Gottes Gnaden/
F A Friedrich Augustus/
König in Pohlen/Groß-Herzog in

Litthauen, zu Neussen, in Preussen, Mazovien, Samogtien, Khowien, Bollanden, Podolien, Podlachien, Lieffland, Smolensco, Severien und Ischermicovien, &c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Röm: Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Befürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Fügen hiermit allen und jeden Kriegs-Officiern und gemeinen Soldaten, desgleichen Unseren Vasallen, Beambten, Rätthen in Städten, denen Creys- oder March-Commissarien, wie auch sonst jedermänniglich zu wissen: Was massen bey dermaligen Conjunctionen und noch nicht völlig hergestellten Frieden, die Nothdurfft erfordert, daß zur Sicherheit Unserer Chur-Fürstenthumb und Lande, einige Unserer Regimenten aus Pohlen nach Sachsen marchiren müssen: Ob Wir nun wohl mit dem Onere der Einquartierung und bey dermaligen Zustand Unserer Kriegs-Casse unumbgänglich benöthigten Fourage-Lieferung vor die Cavallerie Unsere getreue Unterthanen lieber verschonet wissen wolten, auch auff baldige Herbebringung eines sichern und beständigen Friedens, und sodann erfolgenden
hin

hinlänglichen Erleichterung aller bisherigen Kriegs-Lasten eifrigst bedacht sind;

So wollen doch die schon angeführten Coniuncturen aniesz noch nicht zulassen, weder in Unserer Armee einige Reduction oder Abdankung vor die Hand zu nehmen, noch Unsere Chur-Sächs. Lande mit Einquartierung etlicher Regimenter, deren die meisten dennoch in Pohlen verbleiben müssen, oder auch Unsere getreue Unterthanen mit sothaner Fourage-Lieferung vor die Cavallerie vor diesemahl zu verschonen.

Alldiweiln aber bisanhero wahrgenommen worden, was maßen bey Einquartierung der Miliz in Unsern Landen viele Klagen und Beschwerden vorkommen: So sind Wir bewogen worden, zu deren Verhütung gegenwärtige Ordonnanz zu verfassen, darinnen die vorigen Ordonnanzen und Reglements in einem und andern zu ändern, zu erläutern, zu wiederholen, und zu männiglichem Wißenschafft durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen. Allermaßen nun

I.

Unsere allergnädigste Intention dahin gerichtet ist, daß die Cavallerie, wie vor diesem, auff das Land verleget, der Ertrag derer vor die Unter-Officier und Gemeinen gehörigen Rationen durch das Geheimde Kriegs-Raths-Collegium, nach Anleitung des mit der Landschaft vormahls gemachten Schlusses, auff den vollen Anschlag derer Steuer-Schocke de Anno 1628. und Proportion des jedem Grenze hierunter zukommenden Quanti repartiret, denen Staabs- und Ober-Officiern hingegen ihr ordentliches Tractement nach dem gefertigten Verpflegungs-Reglement und darbey ein gewisses an Quartier-Geld, als nehmlichen: vor

Einen Obristen	"	"	"	8. thl.	"
"	Obrist-Lieutnant	"	"	6.	"
"	Major	"	"	5.	"
"	Regiments-Quartiermeister	"	"	2.	12. gl
"	Adjutant	"	"	2.	"
"	Auditeur	"	"	2.	"
"	Prediger	"	"	2.	"
"	Regiments-Feldscheer	"	"	1.	"
"	Capitain	"	"	4.	"
"	Lieutnant	"	"	2.	12.
"	Cornet oder Fändrich	"	"	2.	12.

Vor

Vor das Ordonnanz- und Stock-Haus 2. thl. 2.
Zum Quartier vor die Estandart-Wacht 2.

aus der General-Kriegs-Casse Monatlich gereicht, und solcher-
gestalt weder vor selbige, noch ihre Leuthe und Pferde, einiges
Quartier angewiesen werden solle: Also sollen igiternannte
Staabs- und Ober-Officier in denen Districten und Orthen, wo
das Regiment oder Compagnie einquartieret wird, vor Geld ein-
mieten, und von dem Quartier-Stande vor Mund- und Pfer-
de-Portionen, desgleichen vor Holz, Licht, Betten, und Lagerstatt
nicht das geringste präcediren, sondern alles, was sie vor sich,
ihre Leuthe und Pferde nöthig haben, selbst anschaffen und baar
bezahlen; Jedoch soll

II.

Denen Staabs-Officiern frey stehen, wenn in ihren assignir-
ten Quartieren keine der Ritterschafft zugehörige Städte befind-
lich, in Schrift- oder Ambtsfähige Städte einzumieten, doch
daß solcher Orth, wo möglich, in der Mitte derer Quartiere des
Regiments sitzet sey, damit also der Landmann wissen könne,
wo er, benöthigten falls, seine Klage anbringen, und Hülffe und
Remedierung suchen möge. Gleichergestalt können zwar auch die
Rittmeister oder Capitains, wosern in ihren Compagnie Quar-
tieren, zu ihrem Unterkommen kein bequemes Haus vorhanden,
in einer, in ihrer Compagnien Quartieren gelegener Stadt, die
Lieutenants, Cornets, oder Fändrichs aber, sollen sich auff den
Dörffern der Gegend, wo die Compagnie stehet, einmieten.

III.

Was die Unter-Officier und Gemeinen betrifft, sollen zu des-
sto ordentlicher Eintheilung derer vor selbige gehörigen Quar-
tiere, die Commandanten derer Regimenten vor der würcklichen
Einrückung über iede Compagnie richtige, durch ihre Unterschrift
approbirte Listen mit Rahmen und Zu-Rahmen, in gleichen Far-
be derer Pferde, an die Grenß-Commisarien, in deren ander-
trauten Grenße sie zustehen kommen, übergeben, darauff von die-
sen die Billettirung auff die würcklich vorhandene Mannschafft
geschehen, ein ieder, wohin von ihnen er assigniret wird, sein
Quartier annehmen, und unverrückt behalten, keinem Officier aber
frey stehen, die Quartiere nach eigenem Gefallen einzurichten,
zu verändern oder zu verwechseln, auch kein Orth schuldig seyn,
einem Soldaten, der nicht ein vom Grenß-Commisario unter-
schriebenes Billet vorzuzeigen hat, und würcklich gegenwärtig ist,
oder unter der Compagnie sich befindet, Quartiere zu geben;
Die Grenß-Commisarien aber sollen, zu Verhütung dergleichen
eigenmächtiger Veränderung oder Verwechslung, in jedes Bil-

let des Reuthers Nahmen und Zu-Nahmen, nebst der Farbe des Pferdes, einschreiben.

IV.

Die Infanterie wird, der Verfassung Unserer Lande gemäß, in die zu derselben destinierte Schrift- und Ambtsfähige Städte verlegt, und geschiehet die General-Repartition, nach Proportion derer an jedem Orte befindlicher Feuer-Städte, durch das Geheimbde Kriegs-Raths-Collegium, so zur Annehmung die gehörigen Verordnungen ertheilet; Die Sub-Repartition aber der jedem Orte zugetheilten Mannschafft wird von denen Rätthen derer Städte gefertigt, und soll ieder commandirender Officier vor Beziehung derer Quartiere unter seiner eigenhändigen Unterschrift eine Liste mit Nahmen und Zu-Nahmen von seiner Compagnie, wie dieselbe effectiv ist, dem Rathe der Stadt einige Tage zuvor durch einen voraus zu schickenden Officier übergeben, welcher sodann die Quartiere specialiter nach seinen Pflichten, und zwar dergestalt, daß ein Bürger vor dem andern darunter nicht beschweret werde, eintheilet, die Billette bey Ankunft der Compagnie an die Mannschafft selbst ausstellet, und wie also ein ieder einquartieret wird, soll er liegen bleiben, auch der Officier nicht Macht haben, nach seinem Gefallen einen aus dem angewiesenen Quartiere hinweg zu nehmen, und in ein anderes zu verlegen, hätte es aber seine besondere Ursachen und Beschaffenheit, soll solches, mit Zuziehung der Obriakeit jeden Orts, geschehen, eben also, wenn auch der Rath zur Erleichterung einige Zeit bequartiert gewesenen Bürger, eine Umquartierung vornehmen will, dasselbe gleichmäßig mit des Officiers Vorwissen geschehen, und von demselben nicht gehindert, sondern ohne Wiederseßlichkeit gestattet werden muß. Es ist auch von der Einquartierung in denen Städten niemand als diejenigen, so in vorigen Ordonnanzen eximiret sind, worzu noch die Post-Häuser kommen, und gleiche Exemption zu genießen haben, befreyet, jedoch sollen hierüber auch die Wirthshäuser, umb die Reisende an ihrem Unterkommen nicht zu hindern, so viel möglich, ingleichen diejenigen, so Königliche Einnahmen auff sich haben, mit aller würcklichen Einquartierung gänzlich verschonet, und bloß zu einem proportionirlichen Beytrage gezogen werden. Und gleichwie

V.

Denen Staats- und Ober-Officiern von der Infanterie ihr verordnetes Monatliche Tractement gleichfalls aus der General-Kriegs-Casse gezahlet werden soll; Also wird von denen Städten denenselben weiter nichts, als das bloße unumbgänglich

lich

lich benöthigte Obdach und Stallung angewiesen, und haben sie davor von dem Quartier-Stande einige Bezahlung nicht zu fordern, auch weder Holz noch Licht, oder besondere Quartiere vor sich oder ihre Leuthe zu prätextiren.

VI.

Die Unter-Officier und Gemeinen so wohl von der Cavallerie als Infanterie haben nebst dem Obdach zwar auch bey des Wirths Feuer und Licht, benöthigtes Bett und Lagerstadt zu genießen, jedoch sollen sie wieder des Wirths Willen, das Lager in dessen Stube nicht machen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben, sondern sich mit der Lagerstadt, so ihnen vom Wirth angewiesen wird, begnügen lassen; Es muß hingegen auch der Wirth einen solchen Orth anweisen, und das Lager so bereiten, daß der Soldate insonderheit bey Winters-Zeit sich vor der Kälte bergen könne, und nicht nöthig habe, seine Mundirung zur Bedeckung zu gebrauchen, und selbige dadurch zu ruiniren. Woferne einer von denen Unter-Officiern und Gemeinen Weib und Kinder hat, muß sich das Weib bey des Mannes Lagerstadt mit behelffen, dieser aber vor das Unterbringen derer Kinder selbst sorgen, und kan von dem Wirth dießfalls nichts besonders begehret werden.

VII.

Diejenigen Städte, wo die Infanterie einquartieret stehet, müssen das vor die Staabs- und Compagnie-Wachten im Winter erforderliche Holz, wenn selbiges nach Gelegenheit derer Druthe, durch den gewöhnlichen Abwurf unter denen besetzten Thoren von denen einpassirenden Holz-Fuhren nicht hinlänglich ist, ingleichen das nothdürfftige Licht zwar besorgen; Es sollen aber solches die Officier nicht zu ihrem eigenen Gebrauch, weniger derer Unter-Officier und Gemeinen Weiber zum Waschen, Kochen, oder sonsten wegzunehmen und zu verwenden, sich unterstehen.

IX.

Anlangend derer Unter-Officier und Gemeinen sowol von der Cavallerie als von der Infanterie Verpflegung, müssen dieselben von ihrer Monatlichen Gage sich den Unterhalt verschaffen, und haben dießfalls aus denen Quartieren, außer was vorher angeführet, weder zur Bey-Mundur, Huffschlag, oder unter was Prätext es seyn kan, weiter nichts zu fordern, und wenn der Quartier-Stand hierüber ein mehrers zahlet, soll derselbe nicht allein keinen Ersatz zu gewarten haben, sondern noch mit besonderer Straffe dafür angesehen werden.

IX.

Zum Unterhalt jedes bey der Cavallerie würcklich vorhandnen Dienst-Pferds, wird vom Paucker und Wachtmeister an, bis auff den Gemeinen, auff jede Ration täglich 5. Pfund Haber, 8. Pfund Heu, oder in dessen Ermangelung 12. Pfund Gersten-Stroh, (und zwar alles nach ordinairer, in hiesigen Landen gebräuchlichen leichten Gewichte, jeden Centner zu 110. Pfund gerechnet.) Nichtweniger 2. Dresdnische Meßen Heckerling, und wöchentlich ein Bund Stroh zur Streu verordnet, womit sich der Soldat vergnügen, ein mehrers in schweren Gewichte oder andern Maasse nicht pretendiren, auch den Haber und das Heu, wie es nach der Landes-Art erwächset, annehmen, darben aber sonst nichts, so das Pferd angehet, nicht begehren soll. Wosfern nun an ein oder andern Orte kein Haber vorhanden, soll an dessen statt der Quartier-Stand halb so viel Korn liefern, und es der Soldate anzunehmen verbunden seyn.

X.

Wann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie auff Ordonnanz, Wacht, oder sonst commandiret wird, soll ihm der Quartier-Stand mehr nicht als täglich 3. Groschen vor das Pferd, wosfern er beritten ist, zahlen, nicht aber schuldig seyn, ihm die Fourage auf das Commando nachzuführen, es wäre denn, daß er seine Convenienz besser darben besände, und es also aus freyen Willen thun wolte. Binnen der Zeit nun, da so wohl die Unter-Officier und Gemeinen von der Cavallerie als auch die von der Infanterie obangeführter maßen commandiret, beurlaubet, oder sonst abwesend sind, werden zwar vor selbige die Quartiere offen behalten, sie haben aber vor solche Zeit einiges Quartier-Geld nicht zu pretendiren.

XI.

Auff die bey der Cavallerie ermangelnde Dienst-Pferde, soll eher keine Fourage gegeben werden, bis das Pferd würcklich angeschaffet, denen Grenß-Commissarien präsentiret, dessen Farb und Zeichnungen, sambt des Reuthers oder Dragoners Nahmen, so solches bekommen, von ihnen annotiret, auch darben, ob es etwa eines Officiers oder sonst gelehntes Pferd, examiniret, und sodann die Lieferung der Fourage von letzterwehnten Grenß-Commissarien angeordnet werden; Wenn aber ein Pferd crepiret, oder sonst abgeheth, cessiret sogleich die geordnete Fourage, und wird nichts weiter darauß gereichet, bis der Mann wieder beritten gemachet, und darben dasjenige, was der Präsentation halber vorher angeführet worden, beobachtet ist.

XII. Denen

XII.

Denen Reuthern und Dragonern ist von denen Officiern scharff anzubefehlen, daß sie ihre Pferde in denen Quartieren, und besonders des Abends, zu rechter Zeit abfüttern, und mit keinem Licht in die Ställe oder auff die Böden oder zu Bette gehen sollen; Es muß aber auch ieder Wirth hierunter sich selbst mit Vorsehen, und dem Soldaten darzu kein Licht geben, oder ihn des Abends mit Heu und Futter handthieren lassen; Wo es aber die Noth erforderte, sollen sie sich der Laterne bedienen. Nicht weniger soll der Soldat mit Toback-schmauchen vorsichtiglich umgehen, auch sonderlich im Stall und andern zum Feuer gefährlichen Orten solches gänzlich unterlassen, Desgleichen in Häusern und Dörffern der Losbrennung seines Gewehrs und andern Schiessens sich enthalten, und dafern dieses nicht in acht genommen wird, hat es der Wirth sogleich bey dem commandirenden Officier zu derer Contravenienten Bestrafung anzumelden, welcher hernach, im Fall er es nicht abstellet, davor répondiren, der gemeine Soldate aber, durch dessen Verwahrlosung Feuer auskömmet, mit harter, ja nach Befinden der Umstände, mit Leib- und Lebens-Straffe angesehen werden soll.

XIII.

Die Unter-Officier von der Cavallerie sollen die Quartiere der Gemeinen fleißig visitiren, nach deren Verhalten sich genau erkundigen, und wenn von dem Quartier-Stande einige Klage geführt wird, davon sofort rapport an den commandirenden Officier der Compagnie thun; Dergleichen Visitirung der Quartiere soll auch zum öfftern durch die Ober-Officier selbst geschehen.

XIV.

Wenn ein Rittmeister oder Capitaine, erheischender Nothdurfft nach, mit Vorwissen und Genehmhaltung seines Obristen, seine Compagnie entweder ganz, oder zum Theil, oder der commandirende Officier des Regiments, das Regiment zusammenziehen, und dasselbe besetzen, oder exerciren wolte, soll solches an einem Orte, wo denen Feld-Früchten, Wiesen, und sonst den Unterthanen kein Schaden dadurch verursachet werden kan, geschehen; Die Unterthanen aber des Orts, wo die Zusammenziehung erfolget, sollen nicht schuldig seyn, weder die Ober-Officiers zu defrayiren, noch denen Unter-Officiers und Gemeinen einige Fourage zu liefern, sondern was ein ieder derer letzteren vor sich und sein Pferd nöthig hat, muß er auff eine so kurze Zeit aus seinen Quartieren selbst mit sich führen, und sich desselben, ohne etwas mehrers zu fordern, bedienen.

¶

XV. Kein

XV.

Kein Staats-Officier, als Obrister, Obrister-Lieutenant, und Major; soll sich unterstehen, ohne von dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit commandirenden General, die übrigen Subalternen Officier aber, ohne des commandirenden Officiers vom Regiment, erhaltenen schriftlichen Urlaub (worinnen die Zeit, wie lange ihm Urlaub gegeben worden, deutlich zu exprimiren) aus seinem Quartiere zu reisen, oder über Nacht von dem Regimente oder Compagnie zu verbleiben, er wäre denn von seinem vorgesetzten General oder Officier in Regiments- oder andern Angelegenheiten verschicket, worzu ihm sodann ein besonderer Pass zu ertheilen ist. Weniger soll ein Unter-Officier und Gemeiner befugt seyn, ohne seines Officiers Pass aus dem Quartiere sich zu begeben, oder die von der Cavallerie ihre Dienst-Pferde zum ausreuthen in die benachbarten Schencken und Births-Häuser, oder zu Besuchung ihrer Cameraden zu gebrauchen; Daserne aber einer ohne dergleichen Pass an einem andern Orthe außer seinem Quartiere betreten wird, soll selbiger von jedes Orthes Obrigkeit angehalten, und dem nächstliegenden Ober-Officier zur Abholung ungesäumter Bericht gethan werden. Und damit dergleichen eigenmächtiges ausreuthen und auslauffen, als wodurch nur Unfug und Ungelegenheit, auch oftmahls straffbare Diebereyen entstehen, umb so viel mehr verhütet werden, soll jeder Birth auf dem Lande und in Städten, wenn der Soldate des Nachts aus dem Quartiere bleibet, solches des Morgens gleich der Obrigkeit anzeigen, diese aber dem commandirenden Officier es sofort berichten, welcher sodann den Soldaten desso falls zu gebührender Straffe zu ziehen hat. Dergleichen soll in denen Städten ein jeder nach dem Zapffenstreich sich in sein Quartier begeben, und in Births-Häusern oder auf der Gasse nicht finden lassen, auch von denen ordentlichen Wachten des Nachts fleißig patrouilliret, wenn ein oder anderer außerhalb seines Quartiers angetroffen wird, in Arrest genommen, und des andern Tages bestraffet, in gleichen wenn ein Birth dem aus dem Quartier bleibenden Soldaten conniviret, oder darzu behülfflich ist, oder der, so Bier schencket, nach dem Zapffenstreich einen Soldaten noch sitzen läset, und von der Patrouille darüber betreten, und dem Rathe angezeigt wird, dafür mit behöriger Straffe ebenfalls angesehen werden.

XVI.

Wenn ein Ober-Officier über die beurlaubte Zeit, so deutlich in dem gegebenen Pass oder Urlaub-Zettel zu exprimiren, ohne gnugsam erhebliche Ursache ausbleibet, derselbe soll seiner Gages
einen

einen Tag über den gehaltenen Urlaub zum vierdten Theil; wäre es aber 8. Tage über den Urlaub, zur Helffte; und wo derselbe bis 3. Wochen über oft besagten Urlaub ausbliebe, der ganzen Monath Gages; Vier Wochen drüber aber eines 2. Monatlichen Tractements, so Unserer Invaliden-Cassa heimfället, verlustig seyn. Und wo einer noch länger, dem gehaltenen Urlaub zuwieder, wegzubleiben sich unterstehen würde, derselbe soll nebst angeführten, der Proportion nach, ferner zu erhöhenden Abzug derer Gages, noch à parte nachdrücklich bestraffet werden.

XVII.

Allermassen auch, Inhalt Unserer publicirten General-Accis-Ordnung, die Miliz von demjenigen, was sie so wohl zu ihrem Unterhalt erkauffet, oder sonst erhandelt, die geordnete Accise ohnweigerlich zu entrichten hat; Also soll

XVIII.

Denen Soldaten durchaus nicht verstattet werden, mit Bäckern, Schlächtern, und Bier-schenken öffentliche Marquetenderey zu treiben, und dadurch denen Bürgern und Unterthanen ihre Nahrung zu entziehen; Dafern aber einer ein Handwerck gelernt, ist ihm unverbotten, bey einem Meister an dem Orthe, wo er im Quartier stehet, so weit es seine Militair-Dienste zulassen, als Geselle in Arbeit zu treten, und sich etwas zu erwerben, vor sich selbst aber darff er sein Handwerck als Meister nicht treiben, weniger Gesellen halten, und dadurch denen ordentlichen Handwercks-Innungen Eingriff thun.

XIX.

Keiner soll sich unterstehen, ohne vorhergegangenen Unserm expressen Befehl, und von der Generalität darauff ertheilten Ordre, auch zu dem Ende aus dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen Patente, Werbungen, darunter doch die ordinaire Recrutierung des Abgangs nicht zu verstehen ist, vorzunehmen; Wenn aber dergleichen anbefohlen wird, soll die Werbung, so viel möglich, außerhalb Landes, in hiesigen Landen hingegen, ohne allen Zwang, Gewaltthätigkeit, auch nicht mit Drohungen, Schlägen, Hinwegnehmung derer Leuthe aus denen Häusern und von denen Straßen, Einsperrung in die Corps des Gardes, oder auff andere verbotene Weise, sondern vielmehr durchgehends auff solche Art geschehen, daß das Commercium im Lande, nebst der freyen Aus- und Einpassirung derer Negotirenden und Reisenden, nicht gehindert, kein Handel und Wandel mit denen neu-angeworbenen Leuthen getrieben, oder dieselbe vor Geld wieder losgelassen, oder einem andern verkauffet, angefessene Handwerker und Bürger in Städten, desgleichen angefessene Haus- Wirths und Bauern

auff denen Dörffern, item Bergleuthe, so wirklich auff denen Gruben arbeiten, wie auch die, so bey auffgerichteten Manufacturen in Diensten stehen, gänglich mit der Werbung verschonet, derjenige Officier aber, der hierwieder handelt, durchs Kriegs-Recht, und nach dessen Erkantnis, an Ehr und Leib gestraffet werden.

XX.

Sobald einer auf vorangeführte Art, sonder Zwang und freywillig angeworben worden, soll derselbe in die ordentlichen Listen gebracht, in denen Städten dem Rathe, umb das Quartier vor ihn anweisen zu können, präsentiret, wenn aber einer zu denen Regimentern Cavallerie angenommen wird, dessen Nahmen und Zunahmen dem Crenß-Commissario angezeigt, und von demselben das Billet zu seinem Quartiere ertheilet werden, über welche neu angeworbene sodann so wohl die Crenß-Commissarien als Rätthe in Städten ordentliche Listen mit Nahmen und Zunahmen, sambt Bemerkung des Tages der Präsentation zu führen, und diese alle Quartale zur Geheimbden Kriegs-Santzeley einzuschicken haben.

XXI.

Kein Rittmeister oder Capitaine soll Macht haben, einem Unter-Officier oder Gemeinen einen Abschied zu geben, sondern schuldig seyn, dem Obristen oder commandirenden Officier des Regiments, die Uhrsache der gesuchten Erlassung, nebst dem Zustande oder Beschaffenheit des Soldatens, zu berichten, und nach Befinden von demselben den Abschied oder andere Resolution zu gewarten. Wosfern aber ein Rittmeister oder Capitaine sich unterstehet, ohne des Obristen oder commandirenden Officiers Vorbewußt, vor sich einem den Abschied zu ertheilen, soll selbiger vor ungültig geachtet, der Rittmeister oder Capitain deshalb bestrafset, auch dem Soldaten, wenn er gleich invalide ist, einige Provision aus der Invaliden-Cassa nicht gereicht werden.

XXII.

Gleichwie auch die Musterung derer Regimentern Cavallerie und Infanterie eigentlich dem Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio zustehet, und dasselbe solche entweder durch das General-Commissariat, oder einige ihres Mittels, oder andere Commissarien, jedoch mit Communication des General-Feld-Marschalls, oder in dessen Abwesenheit commandirenden Generals, und dessen vordero an die Regimentern ergehenden Ordre, vorzunehmen, auch denjenigen, welchem dasselbe die Musterung auftraget, mit gehöriger Instruction zu versehen hat; Also sollen sodann die Regimentern zu solcher Musterung sich unweigerlich stellen, und dem

dem

dem jenigen, was der Muster-Commissarius, nach Anleitung seiner Instruktion, ob er gleich solche zu seiner Legitimation niemanden vorzuzeigen schuldig, dabey verlanget, oder nöthig findet, gemäß bezeigen.

XXIII.

Wann ein March vorgehet, wird die darzu nöthige Route im Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio gefertigt, dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit commandirenden General communiciret, und von diesem an die Officier, daß sie sich darnach richten, und die Quartiere, wie solche von denen Grenß-Commissarien, derselben gemäß, angewiesen werden, annehmen sollen, Ordre gestellet; Gleichergestalt wird die March-Route aus dem Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio an die Grenß-Commissarien überschicket, und was so wohl bey Führung derer Regimenter, als Anweisung derer Quartiere und sonst zu beobachten, dabey anbefohlen. Damit aber der March mit gehöriger Ordnung angetreten, und fortgesetzt werden möge, sollen die Commandanten derer Regimenter vor dem Aufbruch aus denen Quartieren, oder Einrückung in die Grenße, in Zeiten einen Officier an die Grenß-Commissarien voraus schicken, den Tag des Aufbruchs oder Ankunfft des Regiments ihnen notificiren, umb die Billettirung sich anmelden, und zugleich eine vom Commandanten des Regiments unterschriebene Tabelle oder Specification der bey ieder Compagnie vorhandenen effectiven Mannschafft, sambt derer bey denen Compagnien Cavallerie würcklich vorhandenen Unter-Officier-und Gemeinen Dienst-Pferde, umb also die Quartiere mit desto mehrer Gleichheit reguliren und eintheilen zu können, übersenden, auch ihnen die von der Generalität habende Ordre, so viel den March anbetrifft, iederzeit auff Begehren unweigerlich communiciren.

XXIV.

Wie nun die Grenß-Commissarien denen Regimentern oder Compagnien die Nacht-Quartiere anweisen; Also sollen diese auch dieselben unweigerlich acceptiren, die geringste Aenderung darinnen nicht treffen, weniger an andere Orthe eigenmächtig einzulogiren, sich unterstehen.

XXV.

Was die Verpflegung derer marchirenden Troupen betrifft, hat es bey Unserer unterm 9. Martii 1712. ausgefertigten und ins Land publicirten Etappe sein Bewenden, und sollen die Unter-Officier und Gemeinen hierüber aus denen Quartieren ein mehrers

D

vers

rens nicht fordern, Die Staabs- und Ober-Officierer hingegen müssen den Unterhalt für sich, ihre Leute und Pferde gegen Bezahlung selbst besorgen, und haben aus denen Quartieren, außer dem bloßen Obdach, nichts zu begehren, Es soll auch kein Geld, Haber, Victualien, noch was es seyn mag, unter einigerley Prætext, weder in denen March- noch Stand-Quartieren erpresset, auch im Sommer denen Feldern, Wiesen und Gärten, mit Ausschüttung oder Abhauung des Getreides, Grases, Entwendung des Obsts, kein Schade zugefüget, oder doch derselbe sofort ersetzt werden, widrigenfalls der commandirende Officier, auff eingekommene Klagen, selbst dafür stehen, und ihm, so viel der Schade importiret, an seinem Tractement gekürzet werden soll.

XXVI.

Die zu Fortbringung derer Krancken benöthigte Vorspann, darunter aber ohne Noth unsere vorige Ordonnanzen nicht zu überschreiten, wird ebenfalls durch die Grenß-Commissarien angeordnet, welche dabey gute Aufsicht zu führen haben, daß solche Vorspann weiter nicht, als in das nächste Nacht-Quartier mitgenommen, das Zug-Vieh nicht zu Schanden getrieben, auch die Wagen mit andern Sachen, als Haber, Wein, Victualien, oder sonst denen Officiern zugehöriger Bagage, nicht beladen werden mögen.

XXVII.

Wiewohl auch bereits vormahls vielfältig verbothen worden, daß die Officier und Soldaten sich des Jagens, Hetzens und Schießens so wohl in unsern Wild-Bahnen, als unsern und derer von Adel, auch andern Gerichts-Obriheiten zugehörigen Gehögen und Feld-Marcken, gänzlich enthalten sollen: So hat man doch aus derer Jagd- und Forst-Bedienten, ingleichen andern eingekommenen Berichten und Beschwerden wahrgenommen, wie von der Miliz auff allerhand Art und Weise darwieder gehandelt, und dergleichen unbefugtes Unternehmen nicht allein heimlich und öffentlich getrieben, sondern auch, wenn einer oder der andere darüber betreten, und ihm solches verwehret, wohl gar allerhand gewaltsame Widersetzlichkeit, auch bisweilen offenbare Thätigkeit, dargegen ausgeübet werden wollen. Nachdem aber dergleichen straffbahren Unterschancen ferner nicht nachzusehen ist; Als wird hierdurch allen Generals, Obristen, und andern Officiern nebst der gemeinen Soldatesque nochmahls alles Ernstes angedeutet, und untersaget, daß sich keiner unterstehen solle, in obangeregten unsern Wild-Bahnen,
Un-

Un-

Unseren oder derer von Adel und anderer Gerichts-Obriegkeiten
Gehegen und Rehren, mit Hunden zu jagen, Netze zu stellen,
groß oder klein Feder- oder ander Wildpret zu schießen, und zu
fangen, oder widrigensfalls gewärtig zu seyn, daß die darwieder
handelnde vor Kriegs-Recht gestellet, und mit Entsetzung ihrer
Chargen, auch nach Befinden mit Leibes-Strafe belegt werden
sollen: Zu welchem Ende dann sowohl Unseren als derer von
Adel Jagd- und Forst-Bedienten und Gerichts-Obriegkeiten hier-
durch Macht und Gewalt gegeben wird, die Ubertreter entwe-
der vor sich, oder mit Zuziehung derer Unterthanen, zu arrêtiren,
das Gewehr, Netz und Hunde ihnen wegzunehmen, auch wohl
die letztern todts zu schießen, die Verbrechere an den nechst com-
mandirenden General oder andern Officier zu überliefern, und
von dem Verlauff der Sachen, auch wenn sonst einige Excesse
oder Thätigkeit darbey vorgangen, an selbigen Bericht zu er-
statten.

XXIIX

Gleichergestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Kreb-
sen in Unseren und anderer Gerichts-Obriegkeiten Teichen, Fisch-
Wassern und Bächen, bey vorangeführter Arrêtirung und Be-
straffung derer Verbrecher, ernstlich verbothen.

XXIX.

Da auch vormahls eine nicht geringe Beschwerung denen
Unterthanen so wohl in March- als Stand-Quartieren, durch
die verlangten und offters mit Gewalt erzwungenen vielen Bo-
then zugezogen, Numehro aber auff allen Straßen im Lan-
de gewisse Säulen und Wegweiser gesetzet worden; So soll die
Miliz die Unterthanen fernerhin mit Abforderung dergleichen
Bothen ohne Noth nicht beschweren, es wäre denn, daß einer
des Nachts commandiret würde, und also nach solchen Wegwei-
sern sich nicht wohl richten könnte, welchenfalls ihm mit einem
Bothen billich an die Hand zu gehen ist.

XXX.

Alle übrige über die Miliz vorkommende Klagen sollen zuför-
derst bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und
wenn dieser solche nicht absettel, bey dem commandirenden Offi-
cier des Regiments, und daserne auch dieser die behörige Reme-
dirung nicht vorkehren würde, bey dem General-Feld-Marschall,
oder in dessen Abwesen commandirenden General, oder auch zu
Un-

Unserer Geheimbden Kriegs-Cantzley, vermittelst deutlicher Anführung der nicht erlangten Hülffe, sambt Benennung des Excedenten oder Verbrechers Nahmen und Zu-Nahmen, ingleichen des Regiments oder Compagnie, von welcher er ist, nicht aber, wie es bishero öftters geschehen, mit Ubergang derer ordentlichen Militair-Instantien, bey dem Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio immediate angebracht, und sodann dem Kläger nach Recht und Billigkeit sowohl zur Satisfaction des Schadens an sich selbst, als auch der mittler Zeit verwendeten Unkosten, verholffen, der Verbrecher exemplarisch bestraffet, auch wenn über die Officers einige Connivenz oder nicht angewendete gnugsame Aufsicht erweislich dargethan wird, zumahl in vorgegangenen Diebstählen, die Restitution eines und des andern, denen selbst selber aufserleget, und der Abzug von deren Tractemente angeordnet werden.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, soll diese unsere erneuerte Ordonnanz sowohl bey der Armee, als in den Städten und auf den Dörffern publiciret, öffentlich angeschlagen, und ein ieder auff deren Beobachtung angewiesen werden. Geben unterm Geheimbden Kriegs-Cantzley-Secret, zu Reissen in Pohlen, den 7. Septembr. Anno 1714.

Augustus Rex.



Jacob Heinrich Graf von Flemming,

Jacob Keul.

SLUB DRESDEN



3 2725787